

UMania GmbH & Co. Windpark Krimpenfort KG
vertreten durch UMania GmbH
vertreten durch Herren Uwe Leonhardt und Markus Tacke
Alter Weg 23
27478 Cuxhaven

Ravensberger Str. 20
49377 Vechta

Sachbearbeiter/in
Frau Lübberding

Amt für Bauordnung, Planung und Immissionsschutz

Zimmer Nr.

Tel.: 04441/898 - 2427

Fax: 04441/898 - 4404

eMail: 2427@landkreis-vechta.de

Sprechzeiten

s.u. oder nach Terminvereinbarung

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)

63.01703-2023-05

Datum:

22.06.2023

Vorhaben	Änderung und weiterer Ausbau der Zuwegung für die WEA 4 (AZ: 63.00611-2019-11) - Windpark Krimpenfort -									
Grundstück										
Gemarkung	Vechta	Vechta Lohne Lohne	Vechta Lohne	Vechta Lohne	Lohne Lohne	Lohne Lohne	Lohne Lohne	Lohne Lohne	Lohne Lohne	Lohne Lohne
Flur	25	25 14 14	25 14	25 14	14 14	14 14	14 14	14 14	14 14	14 14
Flurstück	473/1	479/1 365/1 393/1	471/1 366/0	480/1 367/0	362/1 370/1	358/1 377/1	359/1 378/1	361/1 379/1	363/1 394/4	364/1 394/5

I. Genehmigung

Sehr geehrte Herren Leonhardt und Tacke,

auf Ihre Antrag erteile ich Ihnen – **unbeschadet der privaten Rechte Dritter** – gem. § 70 NBauO die Baugenehmigung, die vorgenannte Baumaßnahme entsprechend den beigefügten, geprüften und mit Vermerk versehenen Bauvorlagen zu errichten.

Die Kosten des Baugenehmigungsverfahrens haben Sie zu tragen. Ich erhebe die Kosten mit gesondertem Kostenfestsetzungsbescheid.

Die mit grüner Farbe in den Bauvorlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung - soweit vorhanden - sind bei der Bauausführung zu beachten. Die in den Bauvorlagen eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind als Auflagen Bestandteil dieser Genehmigung.

Die nachstehenden sowie in den Anlagen enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise sind Bestandteil der Genehmigung. Soweit die Nebenbestimmungen nicht besonders als Befristung, Bedingung oder Vorbehalt gekennzeichnet sind, handelt es sich um Auflagen im Sinne des § 36 Abs. 2 Ziffer 4 VwVfG. Hinweise beruhen auf geltendem Recht und sind bei der Ausführung des Bauvorhabens zu beachten.

Diese Baugenehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre lang unterbrochen worden ist.

Falls die Gültigkeit der Baugenehmigung verlängert werden soll, so muss der Antrag auf Verlängerung vor

Sprechzeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
Do. 14.30 - 17.00 Uhr
bei Terminabsprache auch außerhalb dieser Zeiten

BAUGENEHMIGUNG
22.06.2023.DOCX

Telefon:

(0 44 41) 898 - 0

Telefax:

(0 44 41) 898 - 1037

Internet / eMail:

www.landkreis-vechta.de
info@landkreis-vechta.de

Konto der Kreiskasse:

Landessparkasse zu Oldenburg

BIC: SLZODE22

IBAN: DE08 2805 0100 0070 4025 08

Hausadresse:

Landkreis Vechta
Ravensberger Str. 20
49377 Vechta

Ablauf dieser Frist gestellt werden.

Das zuständige Finanzamt wurde über die beabsichtigte Baumaßnahme informiert.

Die Regelungen zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage werden innerhalb einer konsolidierte Genehmigungsfassung (Genehmigung vom 22.06.2023, Az. 63.01280-2023-11) getroffen. Die Regelungen zum Durchbruch der Wallhecken werden in einer separaten Ausnahmegenehmigung (Genehmigung vom 22.06.2023, Az. 66.01971-2023-61) getroffen.

Die Umweltauswirkungen der Zuwegung und Erschließungssituation sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, wurden in der im Rahmen des ergänzenden Verfahrens durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung (Genehmigung vom 22.06.2023, Az. 63.01280-2023-11) berücksichtigt.

II. Nebenbestimmungen

1. Amt für Umwelt und Tiefbau

- 1.1 Die UMania GmbH & Co. Windpark Krimpenfort KG plant die Errichtung und den Betrieb einer WEA.

Dieses Vorhaben stellt gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NNatSchG) einen Eingriff dar.

Die zum Ausgleich bzw. zum Ersatz sowie zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen im Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) vom 24.11.2020 und in der Unterlage zur Artenschutzprüfung vom 07.07.2020 des Planungsbüros NWP im Rahmen des vorliegenden Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung dargestellten Maßnahmen einschließlich der nachstehend aufgeführten Auflagen sind vollumfänglich zu beachten, einzuhalten, abschließend durchzuführen, fachgerecht zu pflegen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

- 1.2 Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung ist die Realisierung der Gesamtbaumaßnahme sowie die Umsetzung aller Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Mitwirkung einer Umweltbaubegleitung durchzuführen. Aufgabe der Umweltbaubegleitung ist die genehmigungskonforme Umsetzung der natur- u. artenschutzrechtlichen Auflagen sowie die fach- und sachgerechte Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die mit der Umweltbaubegleitung beauftragte Person ist mir rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen schriftlich mitzuteilen. Die im Rahmen der Umweltbaubegleitung durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren. Die jeweiligen Maßnahmenberichte sind mir unaufgefordert vorzulegen.

2. Amt für Umwelt und Tiefbau – Biotoptypen, Boden, Wasserhaushalt –

- 2.1 Während der Bauphase sind die Lärm- und Staubemissionen so gering wie möglich zu halten.
- 2.2 Die Beeinträchtigungen der Gehölze, Pflanzenbestände und jeglicher Vegetationsflächen sind während der Bauphase so gering wie möglich zu halten.

Zur Vermeidung von Schäden sind Schutzmaßnahmen gemäß RAS-LP4 und DIN 18920 vorzusehen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen oder Schädigungen sind nach Abschluss der Arbeiten schnellstmöglich in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Die Wiederherstellung ist unter fachlicher Mitwirkung einer Umweltbaubegleitung durchzuführen und zu dokumentieren.

Die jeweiligen Maßnahmenberichte sind mir unaufgefordert vorzulegen.

Die Bestimmungen des gesetzlichen Artenschutzes sind zu beachten.

- 2.3 Die Flächeninanspruchnahmen für die Erschließung und für die Anlieferung der Anlagenteile sind ausschließlich auf die im LBP vom 24.11.2020 und auf die in der Streckenstudie vom 30.10.2018 entsprechend dargestellten Flächen zu begrenzen.

Etwaige Abweichungen sind vorab mit mir abzustimmen.

Auszubauende bzw. neu anzulegende Wege, Kranstellflächen und Zufahrten sind möglichst flächenschonend in wasserdurchlässiger Bauweise anzulegen.

Die Bestimmungen des gesetzlichen Artenschutzes sind zu beachten.

Die im Zuge des Ausbaus der Erschließungsmaßnahmen erforderlichen Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im Rahmen der Umweltbaubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.

- 2.4 Das Abstellen von Baumaschinen, Baustellenfahrzeugen und sonstigen Baustelleneinrichtungen sowie die Lagerung von Baustoffen auf ungeschützten Flächen, z.B. im Trauf- und Wurzelbereich bestehender Gehölze, ist verboten. Alle beteiligten Baufirmen sind davon in Kenntnis zu setzen.

- 2.5 Alle temporären Flächeninanspruchnahmen bzw. -versiegelungen (temporäre Hilfs-, Lager- und Montageflächen) sind bis spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung einer WEA jeweils vollständig zurückzubauen bzw. wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Der Rückbau und die Wiederherstellung sind unter fachlicher Mitwirkung einer Umweltbaubegleitung durchzuführen und zu dokumentieren. Die jeweiligen Maßnahmenberichte sind mir unaufgefordert vorzulegen.

3. Amt für Umwelt und Tiefbau – Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung -

- 3.1 Für die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biototypen und Boden sind Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

Der Kompensationsbedarf beläuft sich auf **3.540 Werteinheiten**.

Die im LBP vom 24.11.2020 in Kapitel 5.2 dargestellten Kompensationsmaßnahmen auf einer Teilfläche des Flurstückes 1/1 der Flur 24 in der Gemarkung Vechta in einer Größe von 6.073 m² sind, einschließlich der folgenden Auflagen, abschließend durchzuführen, fachgerecht zu pflegen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Der LBP vom 24.11.2020 ist Bestandteil dieser Genehmigung.

- 3.2 Für die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biotoptypen und Boden sind auf einer Teilfläche des Flurstückes 1/1 der Flur 24 in der Gemarkung Vechta in einer Größe von 6.073 m² unter Beachtung des in Abb. 9 auf S. 48 des LBP dargelegten Lageplanes folgende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen:

A: Anlage von Extensivgrünland auf einer Fläche von 4.927 m²

B: Anlage einer Wallhecke auf einer Fläche von 652 m²

C: Ergänzungspflanzung Sträucher auf einer Fläche von 494 m²

Zu A:

Die im LBP vom 24.11.2020 in Kapitel 5.2 aufgeführten Bewirtschaftungsauflagen für die Entwicklung, Pflege und Unterhaltung des **Extensivgrünlandes** sind einzuhalten. Zudem ergehen folgende Auflagen:

- *Entwicklung eines artenreichen Grünlandstandortes über eine Einsaat mit Regio-Saatgut mit einem 70%igen Gräser- und einem 30%igen Kräuteranteil.*
- *Bei der Einsaat und den ersten Pflegeeinsätzen sind die Hinweise des Saatgutherstellers zu befolgen*
- *Auf der Fläche dürfen keine landwirtschaftlichen Geräte, keine Maschinen, kein Mist, keine Silage oder sonstiges Futter etc. gelagert werden.*
- *Voraussetzung für die Beweidung ist die Trittfestigkeit der Narbe. Bei großflächigen Schäden an der Grasnarbe ist die Beweidung sofort einzustellen.*
- *Bei Problemen sind Abweichungen und Ausnahmen von den Auflagen im Einzelfall und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass höhere Viehdichten bzw. frühere und häufigere Mahdtermine einer Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde bedürfen.*

Zu B:

Die im LBP vom 24.11.2020 in Kapitel 5.2 aufgeführten Auflagen für die **Anlage einer Wallhecke** sind einzuhalten.

Zu C:

Die im LBP vom 24.11.2020 in Kapitel 5.2 aufgeführten Auflagen für die **Anlage einer Ergänzungspflanzung Sträucher** sind einzuhalten. Zudem ergehen folgende Auflagen:

- Für die Gehölzanpflanzungen sind ausschließlich die in der u.a. Anlage aufgeführten standortgerechten, heimischen Gehölzarten und autochthone Pflanzmaterialien aus regionalen Beständen zu verwenden. Die Anpflanzung ist in einem Reihen- und Pflanzabstand von 1,5 m im Verbund auf Lücke vorzunehmen. Um einen ökologisch hochwertigen Gehölzbestand zu schaffen, sind verschiedene Gehölzarten zu setzen. Die Gehölze einer Art sind in Kleingruppen zu pflanzen.
- Pflegemaßnahmen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie nur unter Beachtung der ZTV-Baumpflege zulässig
- Eine Pflanzliste ist vorab der Unteren Naturschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen.

- 3.3 Die Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Beginn der Arbeiten zur Errichtung der WEA (einschließlich vorbereitender Maßnahmen, z.B. Wegebau) abzuschließen.
- Der Abschluss der Maßnahmen ist unverzüglich nach Fertigstellung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta schriftlich mitzuteilen und ein Abnahmetermin zu vereinbaren.
- 3.4 Die Kompensationsmaßnahmen sind vor Wild- und Viehverbiss zu schützen. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Die Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel ist bei der Pflege und Unterhaltung nicht zulässig.
- 3.5 Für die Gehölzanpflanzungen und -nachpflanzungen ist ausschließlich autochthones Pflanzmaterial aus regionalen Beständen (§ 40 Abs. 4 BNatSchG) zu verwenden.
- 3.6 Das Befahren und Bearbeiten der Kompensationsflächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Jeder Baulärm ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- 3.7 Ausnahmen und Änderungen von den Bewirtschaftungsauflagen sind nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.
- 3.8 Die vom Antragsteller zu realisierenden Kompensationsmaßnahmen sind über die gesamte Betriebszeit der WEA dauerhaft zu erhalten.
- Durch geeignete, fachgerechte Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen ist der dauerhafte Fortbestand der Kompensationsflächen zu gewährleisten.
- 3.9 Sämtliche Kompensationsmaßnahmen sind vertraglich zu sichern und mir nachzuweisen.
- 3.10 Die dauerhafte Sicherung der durchgeführten Kompensationsmaßnahmen ist durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gem. § 1090 BGB beim zuständigen Amtsgericht vor Baubeginn nachzuweisen.
- 3.11 Die Sicherung der Umsetzung der Maßnahmen auf den Kompensationsflächen ist durch Vorlage von Bewirtschaftungsverträgen vor Baubeginn nachzuweisen.
- Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.
- 3.12 Das bei den Bauarbeiten anfallende unbelastete Bodenmaterial ist, soweit möglich, bei der Herichtung der Flächen wieder zu verwenden.
- Überschüssiges Bodenmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Über den Verbleib ist dem Landkreis Vechta, Amt 63, unaufgefordert vor dem Abfahren ein Nachweis zu erbringen.

4. Amt für Umwelt und Tiefbau – Fledermäuse –

- 4.1 Zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos für Fledermäuse ist eine Bepflanzung der Zuwegung des neu errichteten WEA-Standortes mit Begleitgrün, z.B. Hecken, Baumpflanzungen etc., nicht zulässig.
- 4.2 Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Rodungs- und sonstige Gehölzarbeiten (z. B. Rückschnitt) sowie vergleichbare Maßnahmen außerhalb der Aktivitätszeit der

Fledermäuse, d. h. im Zeitraum zwischen dem **16.11.** eines Jahres und dem **28./29.02.** des Folgejahres durchzuführen.

- 4.3 Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind im Rahmen der Umweltbaubegleitung unmittelbar vor Durchführung von Rodungs- und Gehölzarbeiten die Bäume durch eine sachkundige Person auf das Fledermausquartierpotenzial und aktuellen Besatz zu überprüfen (Endoskopie).

Sind Individuen/Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Dabei ist zu beachten, dass in der Regel eine Bergung von Fledermäusen in der Winterruhe nicht möglich ist.

Umfang und Ergebnis der Umweltbaubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen.

Im Falle der Beseitigung von Fledermausquartieren sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten.

Anzahl und Gestaltung der Ersatzquartiere richtet sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung.

Abweichungen von dem o.g. Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch die Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Kontrollen auf Fledermausquartiere und auf aktuellen Besatz durchzuführen sind.

Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Umfang und Ergebnis der Umweltbaubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen.

Durch Einhaltung der Bauzeitenregelungen bzw. durch Einsatz einer Umweltbaubegleitung im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen der Fledermäuse kann gewährleistet werden, dass keine Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG berührt werden. Der Einsatz einer fachkundigen Umweltbaubegleitung wird notwendig, wenn betriebsbedingt von den Bauzeitenregelungen abgewichen wird, um die korrekte Durchführung von Besatzkontrollen und Vergrämnungsmaßnahmen zu gewährleisten.

5. Amt für Umwelt und Tiefbau – Avifauna -

- 5.1 Um die Verletzung und Tötung von Individuen sicher auszuschließen, sind die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen nur **außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 31.08.** durchzuführen.
- 5.2 Rodungs- und sonstige Gehölzarbeiten (z.B. Rückschnitt) sowie vergleichbare Maßnahmen sind nur **außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 30.09.** durchzuführen.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind im Rahmen der Umweltbaubegleitung unmittelbar vor Durchführung von Rodungs- und Gehölzarbeiten die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten und

für Gehölzbrüter zu überprüfen.

- 5.3 Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern/Baumhöhlen sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen.
- 5.4 Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen.
- 5.5 Im Falle der Beseitigung von Vogelnestern/Höhlen sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Kästen richtet sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung.
- 5.6 Abweichungen von dem o.g. Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeiteausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrä-mungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Umfang und Ergebnis der Umweltbaubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen.

Im Falle der Beseitigung von Niststätten sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten, deren Anzahl und Gestaltung sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Niststätten richtet.

Durch Einhaltung der Bauzeitenregelungen bzw. durch Einsatz einer Umweltbaubegleitung im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen prüfrelevanter Brutvogelarten kann gewährleistet werden, dass keine Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG berührt werden. Der Einsatz einer fachkundigen Umweltbaubegleitung wird notwendig, wenn betriebsbedingt von den Bauzeitenregelungen abgewichen wird, um die korrekte Durchführung von Besatzkontrollen und Vergrä-mungsmaßnahmen zu gewährleisten.

6. Amt für Umwelt und Tiefbau – Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz – AwSV-

- 6.1 Es ist mit Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe wie Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlfüssigkeit oder Kraftstoff nicht zu besorgen ist. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind vollständig aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

7. Amt für Umwelt und Tiefbau – Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz –Wasserwirtschaft –

- 7.1 Es ist eine bodenkundliche Begleitung gemäß der GeoBerichte 28 durchzuführen.

Bei der unteren Bodenschutzbehörde (Frau Peters 2521@landkreis-vechta.de Tel.: 04441/898-2521) ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme ein Konzept durch ein Fachbüro für die Begleitung einzureichen. Es ist eine Aussage zu dem Verbleib der ausgekofferten Böden zu

treffen.

8. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- 8.1 Der Beginn der Arbeiten ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn formlos dem **Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg** anzuzeigen.

Die Anzeige ist an das staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg zu richten und enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer,
- Ort der Baustelle,
- Name, Anschrift der/des Bauherrin/en,
- Name, Anschrift der/des Sicherheits- und Gesundheitsschutz-kordinatorin/s,
- Beginn, Dauer und groben Zeitplan der Arbeiten.

III. Hinweise

1. Bauaufsicht

- 1.1 Vor Baubeginn muss auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbares Bauschild dauerhaft angebracht werden, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften der Bauherrin oder des Bauherrn, der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Unternehmerinnen und Unternehmer enthält. Sie können hierzu das beiliegende Bauschild –ergänzt um die Angaben zu den Unternehmen und zur Bauleitung– verwenden.
- 1.2 Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung (BaustellV) zu berücksichtigen.
- 1.3 Bei der Ausführung der Arbeiten sind die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.
- 1.4 Vor Beginn der Arbeiten (insbesondere der Tiefbauarbeiten) ist sich davon zu vergewissern, ob evtl. Versorgungseinrichtungen (Leitungen/Kabel) eines Versorgungsunternehmens tangiert werden, da die Annäherung an diese Einrichtungen mit Lebensgefahr verbunden sein kann (z.B. Telekom, EWE Netz, OOWV, Wasserverband Hase Wasseracht).
- 1.5 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreis Vechta, Ravensberger Straße 20 49377 Vechta, Tel. 04441/898-2477 oder dem niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

- 1.6 Erforderliche Anträge für Schwertransporte sind rechtzeitig zur Prüfung bei den zuständigen Behörden einzureichen.
- 1.7 Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist § 11 NBauO zu berücksichtigen.

Bei einer durch die Bauarbeiten möglicherweise unerlässlichen Einschränkung der öffentlichen Verkehrsfläche ist rechtzeitig die Zustimmung des Straßenbaulastträgers einzuholen.
- 1.8 Sie haben mir – falls nicht bereits im Bauantrag angegeben – vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 NBauO).

2. Amt für Umwelt und Tiefbau – Untere Naturschutzbehörde -

- 2.1 Die sich aus der Ausnahmegenehmigung von dem Beseitigungsverbot geschützter Landschaftsbestandteile (Wallhecke) gem. § 22 Abs. 3 NNatSchG vom 22.06.2023 ergebenden Auflagen zu beachten.
- 2.2 Auch die Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft, die in dieser Genehmigung nicht ausdrücklich erwähnt werden, sind bei der Umsetzung dieser Genehmigung zu beachten.

3. Amt für Umwelt und Tiefbau – Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz – - AwSV -

- 3.1 Bei einer Abfallmenge, während der Bau- und Abbruchmaßnahmen, von mehr als 10 m³ sind die Dokumentationspflichten der Gewerbeabfallverordnung zu beachten (§ 9 Abs. 6 i. V. m. § 8 Abs. 3 GewAbfV).
- 3.2 Wenn die Abfälle nicht getrennt gesammelt werden können, ist dies schriftlich zu begründen. Eine gemischte Sammlung ist nur dann zulässig, wenn eine getrennte Sammlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre (§ 8 Abs. 2 u. 3 GewAbfV).
- 3.3 Gemischt gesammelte Bau- und Abbruchabfälle sind, je nach Ihrer Zusammensetzung, einer Vorbehandlungsanlage bzw. Aufbereitungsanlage zuzuführen (§ 9 Abs. 3 GewAbfV).
- 3.4 Wenn die Verpackungsabfälle nicht gemäß dem Verpackungsgesetz zurückgegeben werden, unterfallen diese der Gewerbeabfallverordnung (§ 1 Abs. 3 GewAbfV).
- 3.5 Für gemischt gesammelte Siedlungsabfälle ist eine schriftliche Begründung anzuführen, warum eine getrennte Sammlung nicht möglich bzw. zumutbar ist (§ 3 Abs. 3 GewAbfV).
- 3.6 Gemischt gesammelte Siedlungsabfälle sind einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen (§ 4 GewAbfV).
- 3.7 Gefährliche Abfälle sind in jedem Fall getrennt zu halten (§ 9a Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG).
- 3.8 Für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind Nachweise und Register entsprechend der Nachweisverordnung und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zu führen (§ 49 Abs. 1 und 3 KrWG u. § 50 Abs. 1 KrWG).
- 3.9 Bei mehr als 2 Megagramm gefährlichen Abfällen im Jahr ist über deren Verbleib Rücksprache

mit der NGS - Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH - Tel.: 0511/3608-0, Web: www.ngsmbH.de - zu halten (§ 16a Nds. Abfallgesetz, NAbfG).

- 3.10 Alle Nachweise und Register über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Dokumentationen im Sinne der Gewerbeabfallverordnung sind analog dazu ebenso für mindestens 3 Jahre aufzubewahren (§ 25 Abs. 1 NachwV).
- 3.11 Bei einer Abfallmenge, während der Bau- und Abbruchmaßnahmen, von mehr als 10 m³ sind die Dokumentationspflichten der Gewerbeabfallverordnung zu beachten (§ 9 Abs. 6 i. V. m. § 8 Abs. 3 GewAbfV).
- 3.12 Wenn die Abfälle nicht getrennt gesammelt werden können, ist dies schriftlich zu begründen. Eine gemischte Sammlung ist nur dann zulässig, wenn eine getrennte Sammlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre (§ 8 Abs. 2 u. 3 GewAbfV).
- 3.13 Gemischt gesammelte Bau- und Abbruchabfälle sind, je nach ihrer Zusammensetzung, einer Vorbehandlungsanlage bzw. Aufbereitungsanlage zuzuführen (§ 9 Abs. 3 GewAbfV).
- 3.14 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, bei denen eine Grundwasser- oder Bodenverunreinigung zu befürchten ist, sind der Feuerwehrleitzentrale über 112 anzuzeigen.

Innerhalb der Dienstzeit sind Unfälle zusätzlich der unteren Wasserbehörde unverzüglich unter Tel. 04441/898-2500 anzuzeigen.

Begründung der Kostenentscheidung:

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1, 5, 9 und 13 NVwKostG in Verbindung mit der AllGO und der BauGO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Vechta, Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Lübberding

Anlage:

Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) der NWP Planungsgesellschaft mbH vom 24.11.2020

Fundstellen der Rechtsgrundlagen:

- NBauO - Niedersächsische Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)
- BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2022 (BGBl. S. 1726)
- NVwKostG - Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
- BauGO - Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung) vom 13. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.03.2022 (Nds. GVBl. S. 221)
- BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. 12.2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist